

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Standardfarbe braun 35  
zum Durchfärben  
Überarbeitet am : 20.07.2010 Version : 1.0.0  
Druckdatum : 20.07.2010

### 01. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

#### Handelsname

Standardfarbe braun 35  
zum Durchfärben

#### Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

Farbmittel zur Einfärbung von Wachsmischungen

#### Hersteller/Lieferant

EXAGON AG

#### Straße/Postfach

Bernerstr. Nord 210

#### Nat.-Kenn./PLZ/Ort

CH-8064 Zürich

#### Telefon / Telefax

0041 (0)44 430 36 76 / 0041 (0)44 430 36 66

#### E-Mail

info@exagon.ch

### 02. Mögliche Gefahren

#### Gefahrenbezeichnung

-

### 03. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Additiv

Anteil : 2,5 - 10 %

Einstufung 67/548/EWG : Xi ; R36/37/38

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

### 04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Mit viel Wasser abspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden ! Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Einen Arzt rufen.

#### Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhig halten. Umgehend einen Arzt aufsuchen.

### 05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### Geeignete Löschmittel

Wasserebel. Kohlendioxid. Sand, Schaum, CO<sub>2</sub>, Trockenlöschmittel.

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Standardfarbe braun 35  
zum Durchfärben  
Überarbeitet am : 20.07.2010 Version : 1.0.0  
Druckdatum : 20.07.2010

---

### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

### Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

### Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

---

## 06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

### Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

### Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

---

## 07. Handhabung und Lagerung

### Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht bei Temperaturen über 30 °C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben)

Lagerklasse VCI : 11

### Bestimmte Verwendungen

Farbmittel zur Einfärbung von Wachsmischungen

---

## 08. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

### Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )

Spezifizierung : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Wert : nicht relevant

### Persönliche Schutzausrüstung

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Standardfarbe braun 35  
zum Durchfärben  
Überarbeitet am : 20.07.2010 Version : 1.0.0  
Druckdatum : 20.07.2010

## Handschutz

Schutzhandschuhe verwenden. Nach dem Händewaschen verlorenegegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

## Augenschutz

Schutzbrille verwenden.

## Körperschutz

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

## 09. Physikalische und chemische Eigenschaften

### Sicherheitsrelevante Daten

<b>Siedepunkt/-bereich :</b>	( 1013 hPa )	Nicht anwendbar.	
<b>Flammpunkt :</b>	> 140 °C		Brookfield
<b>Dampfdruck :</b>	( 50 °C ) < 10 hPa		
<b>Dichte :</b>	( 20 °C ) < 1 g/cm <sup>3</sup>		
<b>Lösemitteltrennprüfung :</b>	( 20 °C )	Nicht anwendbar.	
<b>Auslaufzeit :</b>	( 20 °C )	Nicht anwendbar.	DIN-Becher 4 mm

## 10. Stabilität und Reaktivität

### Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

### Zu vermeidende Stoffe

Keine bekannt.

### Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

## 11. Toxikologische Angaben

Nach uns vorliegenden Erkenntnissen sind auch bei langandauerndem Kontakt keine Gesundheitsschäden aufgetreten.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### Weitere Hinweise zur Ökologie

#### Allgemeine Hinweise zur Ökologie

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### Stoff / Zubereitung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Deponie zuführen.

### Ungereinigte Verpackung

Vorschriftsmäßig beseitigen.

## 14. Angaben zum Transport

### Landtransport ADR/RID

#### Klassifizierung

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Standardfarbe braun 35  
zum Durchfärben  
Überarbeitet am : 20.07.2010 Version : 1.0.0  
Druckdatum : 20.07.2010

---

Klasse : -  
**Seeschiffstransport IMDG/GGVSee**  
Klassifizierung  
IMDG-Code : -  
**Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR**  
Klassifizierung  
Klasse : -

---

## 15. Rechtsvorschriften

### Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

#### Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

101 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmässige Verwender erhältlich.

#### Nationale Vorschriften

##### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Summe krebserzeugender Stoffe der Klasse III : < 1%

##### Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 gemäß VwVwS

---

## 16. Sonstige Angaben

### Sonstige Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

### R-Sätze der Inhaltsstoffe

36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

---

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

---